

BKK intern

Zentrales Rundschreiben



Nr.: 139/2000

Essen, 17. Mai 2000

Unser Zeichen: 1222/K01-sa

Doku.-Nr.: 860.9

Ansprechpartner:
Ihr zuständiger Landesverband

Leistungspflicht für Energiekosten im Hilfsmittelbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die ergangene Rechtsprechung (BSG-Senat v. 6.2.1997 – 3 RK 12/96, SG Gelsenkirchen AZ.: S7 (21) KN 101/98 KR), wonach Stromkosten für Hilfsmittel von den Krankenkassen zu zahlen sind, häuften sich in den vergangenen Monaten die Anfragen zur Übernahme von Energiekosten im Hilfsmittelbereich.

Die Übernahme von Energiekosten sollte nach Auffassung des BKK Bundesverbandes höchstens bei E-Rollstühlen und Beatmungsgeräten und ggf. Wechseldruckmatratzen erfolgen, da bei diesen Hilfsmitteln die Nichtübernahme der Stromkosten bis DM 150,- (alte Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen) vor dem Hintergrund der Haltung einiger anderen Kassenarten und den Urteilen kaum mehr möglich ist. Der Bundesverband der Betriebskrankenkasse empfiehlt demnach folgende **Vorgehensweise**:

Auf der Basis der Herstellerangaben zum Stromverbrauch, der durchschnittlichen Gebrauchszeit sowie des regionalen Strompreises wird empfohlen, die Stromkosten für die o. g. Hilfsmittel zu übernehmen (Einzelfallentscheidung).

Auf Wunsch der Spitzenverbände der Krankenkassen hat der MDS eine **Übersichtstabelle** über die möglichen anfallenden Stromkosten (Mai 2000) erstellt. Diese Übersichtstabelle hat der Bundesverband bedienerfreundlich aufbereitet. Die für den Leistungsbereich Hilfsmittel zuständigen Referenten haben sich in der Besprechung zu leistungs- und rehabilitationsrechtlichen Fragen der Mitglieder des BKK Bundesverbandes am 09.05.2000 dafür ausgesprochen, eine Übersichtstabelle mit entsprechender Erläuterung als **Orientierungshilfe** allen Betriebskrankenkassen zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 1). Damit können entweder die individuellen Stromkosten für einzelne Hilfsmittel berechnet oder die durchschnittlichen Stromkosten in der Tabelle genutzt werden. Zur Ergänzung haben wir die bereits Mitte letzten Jahres vom MDS erstellten entsprechenden Stromkostenpauschalen für Elektrorollstühle beigefügt ~~(siehe Anlage 2)~~.

Hintergrund dieser Empfehlung ist die Haltung des BMG, eine entsprechende Erweiterung der Verordnung nach § 34 Abs. 4 SGB V hinsichtlich der Energiekosten für Hilfsmittel (für über 18 jährige Versicherte) nicht vorzunehmen. Nach der Rechtsverordnung des § 34 Abs. 4 SGB V können bestimmte Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischem Nutzen oder geringem Abgabepreis von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgeschlossen werden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen hatten das BMG mehrfach aufgefordert, die Verordnung zu erweitern. In dem Antwortschreiben des BMG fordert dieser die Spitzenverbände der Krankenkassen zudem auf, Pauschalen für die durchschnittlich monatlichen Stromkosten zu bilden und diese den betroffenen Versicherten zu gewähren.

Zur Vereinfachung Ihrer Berechnung stellen wir Ihnen im BKK InfoService einen "Stromkostenrechner" im Excel-Format zur Verfügung (beispielhafter Ausdruck hierzu siehe auch letzte Seite der Anlage 1).

Mit freundlichen Grüßen
BKK Bundesverband
Hauptabteilung Verträge

gez. K.-H. Schönbach

- Anlagen:** 1. Übersichtstabelle zur Berechnung von Stromkosten im Hilfsmittelbereich incl. einer Erläuterung und eines "Stromkostenrechners"
2. Stromkostenpauschalen für Elektrorollstühle

Erläuterung der Übersichtstabelle: 1aa2-00-05-17-Dok01-Anl01

Übersicht über pauschale Stromkosten für bestimmte Produkte

Produktbezeichnung	Leistungsaufnahme in Watt			Strompreis in DM pro kWh			Nutzungsdauer in h pro Tag	Kosten in DM pro 30 Tage		
	niedrigste	mittlere	höchste	niedrig	mittel	hoch		Preis niedrig	Preis mittel	Preis hoch
Sauerstoffkonzentratoren	290	381	700	0,19	0,24	0,29	16	26,45	43,89	97,44
Beatmungsgeräte	110	240	320	0,19	0,24	0,29	24	15,05	41,47	66,82
CPAP ohne Befeuchter	35	70	150	0,19	0,24	0,29	8	1,60	4,03	10,44
CPAP mit Befeuchter	65	120	200	0,19	0,24	0,29	8	2,96	6,91	13,92
Wechseldruckmatratzen	9	36	100	0,19	0,24	0,29	24	1,23	6,22	20,88